

Die Wahl- und Delegiertenordnung (WaDO) des VdRBw vom 19.03.2016 wird durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 19.06.2021 für die Zeit bis zum 31.12.2021 wie folgt geändert:

§ 5 Vorbereitung der Einberufung von Delegiertenversammlungen

Abs.2, Satz 2

„Bei Kreisdelegiertenversammlungen muss die Zahl der einzuladenden gewählten Delegierten lediglich mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Delegierten betragen.“